

## 1 Allgemeines

1.1 Nachstehend wird mit dem Begriff "Lieferwerk" das jeweilige kartonerzeugende Unternehmen *Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft m.b.H., FS-Karton GmbH, Baiersbrunn Frischfaser Karton GmbH, Mayr-Melnhof Eerbeek B.V., Karton Deisswil AG, Kolicvo Karton Proizvodnja kartona, d.o.o.* oder *Mayr-Melnhof Gernsbach GmbH* der Mayr-Melnhof Karton AG-Gruppe bezeichnet und mit dem Begriff "Kunde" jene natürliche oder juristische Person, die mit dem Lieferwerk in Geschäftsbeziehung tritt, in welchen die beschriebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung kommen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unter Ausschluß jeglicher Geschäftsbedingungen des Kunden für jeden zwischen dem Lieferwerk und dem Kunden abzuschließenden Vertrag (im nachfolgenden der "Vertrag" genannt) sowie für allfällige Folgeaufträge bei laufender Geschäftsbeziehung. Eine Bestellung durch den Kunden gilt als Annahme der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. INCOTERMS in der jeweils aktuellen Fassung der ICC (International Chamber of Commerce) (derzeit: INCOTERMS 2000) gelten nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Zusage seitens des Lieferwerks und in dem darin festgelegten Umfang.

1.2 Die Offerte des Lieferwerks sind freibleibend und unverbindlich.

1.3 Bestellungen oder auch Änderungen bei bestätigten Aufträgen durch den Kunden gelten erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferwerk mittels vertretungsbefugter Personen schriftlich bestätigt wurden. Stillschweigen des Lieferwerks gilt nicht als Zustimmung. Enthält die Auftragsbestätigung durch das Lieferwerk Änderungen gegenüber der Bestellung, so gelten diese Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn er ihnen nicht unverzüglich widerspricht. Für etwaige Irrtümer bei der Auftragsbestätigung übernimmt das Lieferwerk keine Verbindlichkeit, wenn nicht deren Richtigstellung seitens des Kunden prompt nach Empfang der Auftragsbestätigung erfolgt.

1.4 Vertrags-, Bestell- und Beschwerdesprachen sind Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Holländisch, Slowenisch und Bulgarisch.

## 2 Lieferung und Gefahrenübergang

2.1 Die vom Lieferwerk angegebenen Lieferfristen gelten ab Werk, sind unverbindlich und gelten ab dem Tag der erzeugungsfreien Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt vereinbarter Anzahlungen, nachgewiesener Akkreditive oder Bankgarantien.

2.2 Das Lieferwerk hat das Recht, 30 Tage nach Ablauf des Liefertermins die Abnahme der bestellten und erzeugten Ware zu verlangen. Die Lieferung erfolgt ausschließlich zur bestimmungsgemäßen Verwendung.

2.3 Im Falle der Nichteinhaltung eines Liefertermins durch das Lieferwerk hat der Kunde ausdrücklich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Für den Fall, daß diese Nachfrist ungenützt verstreicht, das Lieferwerk erklärt, nicht liefern zu können, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat binnen einer Woche nach Verstreichen der Nachfrist oder Erklärung des Lieferwerks schriftlich zu erfolgen.

2.4 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist das Lieferwerk berechtigt, die Lieferung in einer oder mehreren Teillieferungen durchzuführen. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gilt jede Lieferung als gesonderter Vertrag.

2.5 Sollte die genaue Spezifikation oder Erzeugungsfreigabe zu einem Auftrag seitens des Kunden nicht rechtzeitig einlangen, so ist das Lieferwerk von der Einhaltung des angegebenen Liefertermins befreit. Unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, behält sich das Lieferwerk das Recht vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

2.6 Erfüllungsort und Gefahrenübergang ist die Produktionsstätte des Lieferwerks bzw. das jeweilige Auslieferungslager des Lieferwerks, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart (insbesondere in Form von INCOTERMS).

2.7 Versendet das Lieferwerk auf Verlangen des Kunden die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so gehen Gefahr und Zufall auf den Kunden über, sobald das Lieferwerk die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben hat.

2.8 Bei Frei-Haus Lieferungen ist dem Lieferwerk die Wahl des Spediteurs vorbehalten.

## 3 Preise

3.1 Sämtliche Preise verstehen sich wie vereinbart und exklusive Umsatzsteuer in EUR, sofern nicht eine andere Währung mit dem Kunden vereinbart wurde.

3.2 Sollten auf dem Energie-, Transport – oder Rohstoffsektor Kostensteigerungen eintreten, die in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß von 5 Prozent und mehr erreichen und bei Vertragsabschluß nicht vorherzusehen waren, so ist das Lieferwerk berechtigt, eine entsprechende Preiserhöhung festzulegen und diese in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde zumindest 30 Tage zuvor davon in Kenntnis gesetzt wird.

3.3 Sofern vom Lieferwerk nicht anders schriftlich vereinbart (insbesondere in Form von INCOTERMS), verstehen sich die in der Preisliste angeführten und bestätigten Preise als unverzollt, inklusive Standardverpackungs-, Makulaturbögen, Verladungs-, Transport- und allfälliger Standardformatschneidekosten, auf Basis 30 Tage netto. Darüber hinaus anfallende Nebenkosten (insbesondere etwaige Zollgebühren) sind vom Kunden zu tragen.

3.4 Wurde eine andere Währung als Euro mit dem Kunden vereinbart, und wertet diese Währung gegenüber dem Euro nach Vertragsabschluss in einem Ausmaß von 5 Prozent und mehr ab, so ist das Lieferwerk berechtigt, eine entsprechende Preiserhöhung festzulegen und diese in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde zumindest 30 Tage zuvor davon in Kenntnis gesetzt wird.

3.5 Sofern nicht anders vereinbart gilt die jeweils gültige Preisliste sowie die darin angegebenen Zu- und Abschläge.

3.6 Abweichungen des fakturierten Preises gegenüber jenem in der Auftragsbestätigung durch Lagergeld oder Liefermengenzu-/abschläge sind vom Kunden zu akzeptieren.

3.7 Abrufaufträge sind an das Vorliegen einer gültigen Lagervereinbarung gebunden.

## 4 Zahlungsbedingungen

4.1 Zahlungen haben über den vollen Rechnungsbetrag unter Ausschluß jedes Rechtes auf Zurückbehaltung oder Aufrechnung innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen; sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart. Erfüllungsort ist der Firmensitz des Lieferwerks. Wechsel und Scheck als Zahlungsmittel wie auch Skonti als Abzüge werden vom Lieferwerk nur anerkannt, wenn in der Rechnung ausdrücklich genehmigt.

4.2 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 10% (per anno) über der EURIBOR-Rate der fakturierten Währung in Anrechnung gebracht. Das Lieferwerk hat weiters Anspruch auf Ersatz aller ihr im Zusammenhang mit Mahnungen, Inkasso, Anfragen und Nachforschungen sowie Rechtsberatung entstehenden Kosten.

4.3 Bestehen offene Forderungen aus Lieferungen, für die kein Eigentumsvorbehalt besteht oder dieser bereits erloschen sein sollte, so sind eingehende Zahlungen zuerst auf diese Forderungen und erst nach deren vollständiger Abdeckung auf Forderungen anzurechnen, für die Eigentumsvorbehalt noch besteht.

4.4 Sollte der Kunde zahlungsunfähig werden, sein Geschäft liquidieren, gegen den Kunden ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Deckung abgewiesen werden oder sollte sich nach Meinung des Lieferwerks die Kreditwürdigkeit des Kunden vor dem Tag der Lieferung in einer Weise verschlechtern, welche die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Kunden als gefährdet erscheinen läßt, so ist das Lieferwerk berechtigt, vor Lieferung die vollständige oder teilweise Bezahlung des Kaufpreises bzw. die Bereitstellung

weiterer, nach Ermessen des Lieferwerks ausreichender Sicherheiten durch den Kunden zu verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

## 5 Eigentumsvorbehalt

5.1 Die gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt den allenfalls bereits aufgelaufenen Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen, sowie sonstigen Kosten im Eigentum des Lieferwerks.

5.2 Der Kunde ist im Rahmen des üblichen Umfangs seiner Geschäftstätigkeit zur Weiterveräußerung sowie zur Verarbeitung der Vorbehaltsware berechtigt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Erzeugnissen, die nicht im Eigentum des Kunden stehen, zu einem neuen Erzeugnis verarbeitet, so erwirbt das Lieferwerk Miteigentum an diesem neuen Erzeugnis nach Maßgabe des Wertes der Vorbehaltsware. Bei Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren durch den Käufer gilt die dadurch entstehende Kaufpreisforderung sicherheitshalber dem Lieferwerk als abgetreten (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt anzeigende Buchvermerke vorzunehmen und dem Lieferwerk Zugriffe Dritter (insbesondere Pfändungen) auf Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen unverzüglich bekannt zu geben. Ebenso ist die Abtretung der Forderung des Kunden an das Lieferwerk in geeigneter Form zu dokumentieren und dem Vertragspartner des Kunden auf Wunsch des Lieferwerks spätestens anlässlich der Rechnungslegung am ihn bekannt zu geben.

## 6 Gläubigerverzug

6.1 Bei Annahmeverzug/-verweigerung von mehr als 14 Tagen ist das Lieferwerk neben allen ihr sonst zustehenden Rechten (wie Rücktritt und freihändigem Verkauf auf Kosten des Kunden) berechtigt, die vertragsgegenständlichen Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern und für ordnungsgemäß übergeben und angenommen zu berechnen. Der Kaufpreis wird in diesem Fall sofort fällig.

6.2 Falls der Kunde mit der Bezahlung von gemäß dem Vertrag fälligen Beträgen in Verzug ist, ist das Lieferwerk berechtigt, nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach einer diesbezüglichen Mitteilung an den Kunden alle weiteren Lieferungen einzustellen, bis der jeweilige Betrag bei dem Lieferwerk eingelangt ist. Das Lieferwerk ist darüber hinaus im Falle eines Zahlungsverzugs des Kunden gemäß dem Vertrag nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Zahlung aller offenstehenden, auch noch nicht fälligen oder gestundeten Rechnungsbeträge zu fordern. In diesen Fällen sind vereinbarte Preisnachlässe (insbesondere Rabatte) unwirksam, und das Lieferwerk ist berechtigt, den vollen Rechnungsbetrag geltend zu machen. Aus den angeführten Möglichkeiten der Handhabung von Gläubigerverzug können keinerlei Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen des Lieferwerks gegenüber dem Kunden, insbesondere Verpflichtungen zur Leistung von Schadenersatz, entstehen.

## 7 Höhere Gewalt

7.1 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen das Lieferwerk, unter Ausschluß jeglicher Ansprüche (insbesondere Schadenersatzansprüche) des Kunden, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

7.2 Als höhere Gewalt gelten sämtliche Ereignisse, deren Ursachen außerhalb der Einflusssphäre des Lieferwerks liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

a. Arbeitsstreitigkeiten jeglicher Art, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Material oder Transportmöglichkeiten, gesperrte Grenzen, behördliche Verfügungen, Exportembargos oder andere Umstände, die den Betrieb des Lieferwerks beeinträchtigen; oder

b. Naturgewalt, kriegerische Handlungen, Aufstände/Revolution, Terrorismus, Sabotage, Brandstiftung, Feuer, Naturkatastrophen, Nichterlangung erforderlicher behördlicher Genehmigungen; oder

c. Lieferverzögerungen oder Lieferausfälle der Vorlieferanten des Lieferwerks, insbesondere als Folge von Energiekrisen oder Rohstoffversorgungskrisen sowie aus sämtlichen sonstigen Ursachen, die nicht vom Lieferwerk zu vertreten sind.

## 8 Rechte Dritter, Geheimhaltung

8.1 Der Kunde hat das Lieferwerk für alle Ansprüche Dritter aus der Ausführung seiner Bestellung in jenen Fällen schad- und klaglos zu halten, in denen durch die Ausführung gemäß der vom Kunden genannten Spezifikationen gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden.

8.2 Dem Kunden übergebene Unterlagen dienen ausschließlich zum vertragsgemäßen Gebrauch, sind daher vertraulich und dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferwerks nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde verpflichtet sich, allfällige gewerbliche Schutzrechte des Lieferwerks bzw. ihrer Vorlieferanten zu wahren und haftet für sämtliche aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultierende Schäden.

## 9 Gewährleistung

9.1 Das Lieferwerk leistet für ausdrücklich schriftlich zugesagte sowie gesetzlich voraussetzbare Eigenschaften der vertragsgegenständlichen Waren zum Tage des Gefahrenüberganges im Ausmaß der nachfolgenden Bestimmungen Gewähr. Das Lieferwerk leistet keinerlei Gewähr für Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung, durch gewöhnliche Abnutzung, Lagerung oder sonstigen Handlungen und Unterlassungen des Kunden sowie Dritter auftreten.

9.2 Eine Lieferung gilt als vertragsgemäß ausgeführt, wenn allfällige Abweichungen betreffend Mengen, Grammgewicht, Dicke sowie Format und Rollenbreite der vom Lieferwerk dem Kunden gelieferten Ware im Rahmen der in der Anlage angeführten Toleranzgrenzen bleiben. Für die Quantität der Lieferung ist hierbei das tatsächliche Gewicht der Ware zum Zeitpunkt der Herstellung und Verpackung maßgebend. Bei Rollen und nicht abgezahlten Bögen gilt das Gewicht brutto für netto; bei Rollen einschließlich Umhüllung, Hülsen und Spunde, und bei Bögen einschließlich Umhüllung, handelsübliche bzw. vernachlässigbare oder technisch unvermeidliche Mengenabweichungen gelten ungeachtet der obigen Bestimmungen jedenfalls nicht als Mängel.

9.3 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung der Ware, auf Mängel zu überprüfen. Falls die Ware nicht der vereinbarten Qualität entspricht, darf mit der Verarbeitung erst begonnen werden, wenn eine schriftliche Genehmigung des Lieferwerks vorliegt. Für die Geltendmachung von Mängeln gelten darüber hinaus die folgenden Bestimmungen:

a. bei Quantitätsmängeln (Über- und Unterschreitungen der Liefermenge gemäß Vertrag) hat die Mängelrüge unverzüglich, jedenfalls aber binnen sieben Tagen nach Erhalt von Unterlagen, die Gewicht bzw. Quantität der gelieferten Menge ausweisen, bzw. nach Lieferung zu erfolgen;

b. sofern Qualitätsmängel bei Besichtigung der Ware oder deren Verpackung oder durch Probeentnahmen feststellbar sind, hat die Mängelrüge unverzüglich, jedenfalls aber binnen sieben Tagen nach Lieferung zu erfolgen;

c. sofern Qualitätsmängel durch Besichtigung oder durch Probeentnahmen nicht feststellbar sind, hat die Mängelrüge unverzüglich nach Feststellung der Mängel, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Lieferung zu erfolgen. Später erhobene Mängel/Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

d. Der Kunde ist verpflichtet, bei organoleptisch sensiblem Packinhalt die Eignung der Ware vor der Verarbeitung zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich zu rügen.

9.4 Bei Mängelrügen hat der Kunde die Ware genau zu bezeichnen, die beanstandeten Mängel einzeln und detailliert anzuführen und dem Lieferwerk gleichzeitig beweisdienliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Erfolgt die Mängelrüge nicht entsprechend den obgenannten Bestimmungen, sind sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstige Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

9.5 Bis zur Klärung des Sachverhaltes wird der Kunde die Ware ordnungsgemäß einlagern und im Interesse beider Vertragsparteien entsprechend dem Kaufpreis versichern. Der Kunde ist weiters verpflichtet, umgehend, jedenfalls aber innerhalb der im Transportvertrag dafür vorgesehenen Frist den Spediteur (Frachtführer) zu benachrichtigen, sofern Verdacht auf einen Transportschaden besteht.

9.6 Ein Mangel der Lieferung wird durch Verbesserung oder Austausch der Sache behoben. Ist allerdings Verbesserung oder Austausch unmöglich oder für das Lieferwerk mit einem unverhältnismäßigen hohen Aufwand verbunden so steht dem Kunden das Recht auf Preisminderung zu. Darüber hinausgehende Ansprüche insbesondere das Recht auf Wandlung, Schadenersatz oder Ersatzvornahme werden ausgeschlossen.

9.7 Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren sechs Monate nach Gefahrenübergang.

9.8 Voraussetzung für die Erfüllung von Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferwerks ist die Erfüllung sämtlicher dem Kunden obliegenden Vertragspflichten, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

## 10 Haftung

10.1 Alle im Vertrag oder diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht ausdrücklich zugestanden Ansprüche gegen das Lieferwerk werden - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

10.2 Schadenersatzansprüche des Kunden, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrenübergang erhoben werden, gelten als verjährt.

10.3 Nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. gemäß dem Vertrag und diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen dem Grunde nach bestehende Schadenersatzansprüche werden mit der Höhe des Kaufpreises der betreffenden Lieferung begrenzt.

10.4 Soweit der Kunde nach Bestimmungen des Produkthaftpflichtrechtes einem Dritten wegen eines Fehlers eines Verarbeitungsproduktes Ersatz geleistet hat, obliegt im Regreßfall dem Kunden der Beweis dafür, daß der Fehler des Verarbeitungsproduktes durch einen Fehler der vom Lieferwerk gelieferten Ware verursacht oder mitverursacht wurde.

## 11 Produkthaftung

11.1 Der Kunde darf die vom Lieferwerk hergestellten, importierten oder in Verkehr gebrachten Waren nur bestimmungsgemäß verwenden und muß dafür sorgen, daß diese Waren (auch als Grundstoff oder Teilprodukt) nur an mit den Produktgefahren bzw. Produktrisiken vertraute Personen zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen bzw. nur durch solche Personen in Verkehr gebracht werden.

11.2 Besondere Eigenschaften der Produkte des Lieferwerks gelten nur dann als vereinbart, wenn diese ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurden. Das Lieferwerk haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die durch Fehler in der Konstruktion eines Produktes entstanden sind, in welches Waren des Lieferwerks eingearbeitet wurden oder die durch Anleitungen des Herstellers dieses Produktes verursacht wurden.

11.3 Der Kunde ist weiters verpflichtet bei Verwendung der vom Lieferwerk gelieferten Ware als Grundstoff oder Teilprodukt von eigenen Produkten bei Inverkehrbringung solcher Produkte seiner produkthaftpflichtrechtlichen Warnpflicht auch im Hinblick auf die vom Lieferwerk gelieferten Ware nachzukommen.

11.4 Der Kunde ist verpflichtet, von ihm in Verkehr gebrachte Produkte auch nach deren Inverkehrbringung auf schädliche Eigenschaften oder gefährliche Verwendungsfolgen zu beobachten und die Entwicklung von Wissenschaft und Technik im Hinblick auf solche Produkte zu verfolgen und das Lieferwerk unverzüglich von aufgrund dieser Beobachtungen festgestellten Fehlern der von ihr gelieferten Waren zu verständigen.

11.5 Der Kunde ist zur Schadloshaltung des Lieferwerks bezüglich aller Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Auslagen verpflichtet, die dem Lieferwerk aus der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung durch den Kunden entstehen.

## 12 Verzicht

12.1 Ein Versäumnis des Lieferwerks in der Ausübung oder Geltendmachung seiner Rechte gemäß dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen gilt nicht als Verzicht auf das jeweilige Recht, so daß die spätere Ausübung oder Geltendmachung dieses Rechtes ausdrücklich vorbehalten bleibt.

## 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

13.1 Auf den Vertrag sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet das materielle nationale Recht des Lieferwerks in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung Anwendung.

13.2 Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird hiermit gemäß Artikel 6 dieses Übereinkommens ausdrücklich ausgeschlossen.

13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit einem einzelnen Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. mit deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit sich ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Lieferwerks örtlich und sachlich zuständige Gericht. Nach Wahl des Lieferwerks kann für die obgenannten Streitigkeiten auch das für den Sitz des Kunden örtlich und sachlich zuständige Gericht angerufen werden.

## 14 Sonstiges

14.1 Erklärungen im Namen des Lieferwerks sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie durch vertretungsbefugte Personen (Geschäftsführer, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte) in der erforderlichen Anzahl abgegeben werden.

14.2 Sämtliche Abreden zwischen dem Lieferwerk und dem Kunden bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind demgemäß nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dem Erfordernis der Schriftform wird auch durch Telefax oder E-Mail genüge getan.

14.3 Sollten einzelne Bestimmungen eines einzelnen Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle der Teilunwirksamkeit die unwirksamen Bestimmungen durch Bestimmungen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst entsprechen, zu ersetzen.

## 15 Elektronischer Dokumentenversand

15.1 Sofern der Kunde dies gesondert und schriftlich akzeptiert werden ihm für seine Bestellung relevante Dokumente (z.B. Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung) per E-Mail oder in anderer geeigneter elektronischer Form übermittelt. Alle Übermittlungen an die vom Kunden angegebene E-Mail oder sonstige elektronische Adresse gelten mit Absenden als dem Kunden zugegangen. Für die Nutzung der Dienstleistungen der MM coMMunity ([www.mm-coMMunity.com](http://www.mm-coMMunity.com)) gelten die dafür vorgesehenen Business Terms zusätzlich zu diesen Geschäftsbedingungen

## 16 Anlage: Leistungsmerkmale für Faltschachtelkarton

### 16.1 Sorten- und Flächengewichtsbereiche

Die vorliegenden Qualitätsmerkmale umfassen die Sortenbereiche Gestrichener Karton (Sorten GZ, GC, GT, GD) und Ungestrichener Karton (Sorten UZ, UC, UT, UD).

Für nachveredelten Karton, z. B. beschichtete Sorten, und Graukartonsorten sind Einzelvereinbarungen erforderlich.

Der Flächengewichtsbereich reicht von 160 g/m<sup>2</sup> bis 800 g/m<sup>2</sup>.

### 16.2 Bestellmengen-/Liefermengentoleranzen

| Bestellmenge in t | Toleranz in % der Bestellmenge |
|-------------------|--------------------------------|
| ≤ 1               | ± 20%                          |
| 1-2,5 t           | ± 15%                          |
| 2,5-5 t           | ± 7,5%                         |
| ≥ 5 t             | ± 5%                           |

### 16.3 Bestellarten

**Bestellung** innerhalb der oben genannten **Toleranzen**. Die Liefermenge bewegt sich innerhalb der oben genannten ± Toleranzen. Beispiel: Bestellung 3 t, Lieferung 2,775 bis 3,225 t.

**Vereinbarung** einer **Mindestmenge**, die nicht unterschritten werden darf. Die Liefermenge ist die Mindestmenge zuzüglich einer Menge innerhalb der möglichen Toleranzbreite. Beispiel: Bestellung 3 t, Lieferung 3 bis 3,45 t.

**Vereinbarung** einer **Maximalmenge**, die nicht überschritten werden darf. Die Liefermenge ist die Maximalmenge abzüglich einer Menge innerhalb der möglichen Toleranzbreite. Beispiel: Bestellung 3 t, Lieferung 2,55 bis 3 t.

### 16.4 Probenahme bei Beanstandungen

| Lieferung<br>(Ladungseinheit) | zu prüfende<br>Paletten/Rollen | Probefbogen<br>pro Palette/Rolle |
|-------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|
| 1-5                           | jede                           | 1                                |
| 6-19                          | 5                              | 1                                |
| 20-99                         | 10                             | 1                                |

Die Auswahl der zu prüfenden Paletten/Rollen hat (außer bei 1-5) zufällig zu erfolgen.

Die Entnahmestelle für Probefbogen muß bei Paletten mindestens zehn Bogen unterhalb der Oberkante liegen, bei Rollen nach der zweiten bis fünften Windung.

Probenahme in Anlehnung an DIN EN ISO 186.

### 16.5 Vorbehandlung der Proben und Prüfklima

Die *Vorbehandlung* (nach DIN EN 20187) muß bei 23°C und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit erfolgen.

Das *Prüfklima* (nach DIN 50014) beträgt 23°C und 50 % relative Luftfeuchtigkeit.

Klasse 1: ± 1°C und ± 3 % relative Luftfeuchtigkeit t.

### 16.6 Flächengewicht

Zulässig: Mittelwert der Lieferung ± 2,0 % vom Sollgewicht (Bestellgewicht) abweichend.

Prüfung in Anlehnung an DIN EN ISO 536 im Zustand der Anlieferung.

*Anmerkung:* Bei Einhaltung der im Punkt „Feuchtigkeitsgehalt“ geforderten Richtwerte führt das Normklima zu Flächengewichtsunterschieden, die bei der Bewertung zu berücksichtigen sind.

### 16.7 Dicke

Zulässig: ± 5 % der Solldicke.

95 % aller gemessenen Werte müssen im angegebenen Toleranzbereich liegen, d.h. innerhalb ± 5 % der Solldicke.

Prüfung nach DIN EN 20534.

### 16.8 Biegesteifigkeit

Zulässig: - 15 % der Sollsteife.

95 % aller gemessenen Werte müssen über TU (Toleranzuntergrenze) liegen. Die Biegesteifigkeit ist an den Proben jeweils nach beiden Seiten zu messen. Der hieraus resultierende Mittelwert ist die Biegesteifigkeit der Einzelprobe.

Prüfung nach DIN 53121 (Balkenmethode): Probenbreite 38,1 mm; freie Einspannlänge 50 mm; Biegewinkel 5 Grad; oder nach DIN 53123-1 (Resonanzlängenverfahren).

### 16.9 Feuchtigkeitsgehalt

*Relative Feuchte:* Richtwerte bis Flächengewicht 400g/m<sup>2</sup>: 45-60 % r. F. über 400g/m<sup>2</sup>: 50-65 % r. F. Prüfung mit elektrischem Hygrometer bei 23 °C.

*Absolute Feuchte:* Zulässig: ± 1 % Wasser des Sollwertes. Prüfung nach DIN EN 20287.

### 16.10 PH-Wert (Oberflächen)

Zulässig: > 4,5, jedoch max. 10. Prüfung nach Zellcheming-Merkblatt V/17/80.

### 16.11 Cobb-Wert 60s (Wasseraufnahme)

Zulässig: Vorderseite (gestrichen) 20-50 g/m<sup>2</sup>, Rückseite 20 –200 g/m<sup>2</sup> Wasseraufnahme. Prüfung nach DIN EN 20535.

### 16.12 Spaltfestigkeit

Lagenhaftung der Decke für Offsetdruck.

Eine ausreichende Lagenfestigkeit muß bei normaler Verarbeitung gegeben sein. Besonders hohe Beanspruchung der Lagenfestigkeit, z.B. in der Veredelung, muß Gegenstand der Bestellung sein. Prüfung nach DIN 54516.

### 16.13 Rillbarkeit

Bei technologisch richtiger Ausführung der Rillung darf diese außen nicht aufplatzen; die Rillwulst innen muß gleichmäßig ausgebildet sein. Prüfung nach DIN 55437.

### 16.14 Schnitt

Er muß bestmöglich faserfrei nach Stand der Technik ausgeführt sein. *Schnittgenauigkeit* bei Formaten: keine Untermaße. Genauigkeit max. + 3 mm, für Formate über 100 cm + 0,3 %. Prüfung mit Meßtisch. Die Winkelabweichung darf max. 2 mm auf 100 cm Schnittlänge betragen. Prüfung nach Meßtisch.

### 16.15 Stapellage

Einwandfreie Planlage – keine Randwelligkeit – keine Welligkeit im gesamten Bogen – keine verspannten oder tellernden Bogen. Prüfung visuell. Der Karton muß in originalverpacktem Zustand an die Temperatur des Verarbeitungsraumes angepaßt werden.